



Ehrenordnung

des

Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands

Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

gemäß § 11 der Satzung

in der Fassung vom 14. November 2023

Beschlossen vom Landesgewerkschaftstag am 14. November 2023
geändert vom Landeshauptvorstand am 12. Juni 2025
geändert vom Landeshauptvorstand am 25. Juni 2026

Personenbezeichnungen in dieser Ordnung
gelten für alle Geschlechter gleichermaßen

§ 1: Würdigung der Verbandstreue

1. Ehrungen

- a. Bei 25-jähriger Mitgliedschaft im BSBD verleiht der Landesverband die Treuenadel 25 Jahre nebst einer entsprechenden Urkunde.
 - b. Ab der 30-jährigen Mitgliedschaft im BSBD verleiht der Landesverband eine entsprechende Urkunde im Fünfjahres-Rhythmus.
 - c. Bei 50-jähriger Mitgliedschaft im BSBD erfolgt die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft mit einer entsprechenden Urkunde mit Nadel des Landesverbandes.
Die Ehrenmitgliedschaft ist mit Beitragsfreistellung verbunden.
 - d. Ab der 55-jährigen Mitgliedschaft im BSBD verleiht der Landesverband die entsprechende Treuenadel nebst einer entsprechenden Urkunde im Fünfjahres-Rhythmus.
 - e. Den Ortsverbänden bleibt es unbenommen, eigene Ehrungen zur Verbandstreue vorzunehmen.
2. Die Beantragung der Ehrungen lit. a.-d. obliegt dem jeweiligen Ortsverband.
Die Beantragung sollte vom jeweiligen Ortsverband mindestens vier Wochen vor dem geplanten Ehrungstermin an den Landesverband erfolgen.

§ 2: Besondere Würdigung von Verdiensten um den Landesverband

1. Würdigung des Landesverbandes

a. Ehrenvorsitzende

Die Wahl von Ehrenvorsitzenden des Landesverbandes erfolgt durch den Landesgewerkschaftstag auf Vorschlag eines Verbandsorgans.

b. Ehrenmitglieder im Landesverband

Neben Ehrenvorsitzenden kann der Landesgewerkschaftstag verdienstvolle frühere Funktionsträger zum Ehrenmitglied im Landesverband wählen.

Die Auszeichnungen nach lit. a. und b. sind verbunden mit einer Beitragsfreistellung unabhängig der Dauer der Verbandszugehörigkeit.

2. Ehrenmitglieder in den Ortsverbänden

Den Ortsverbänden bleibt es unbenommen, eigene Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder zu ernennen, wenn diese sich besonders um den Ortsverband verdient gemacht haben.

Eine Beitragsfreistellung für den Landesverband bleibt hiervon unberührt.